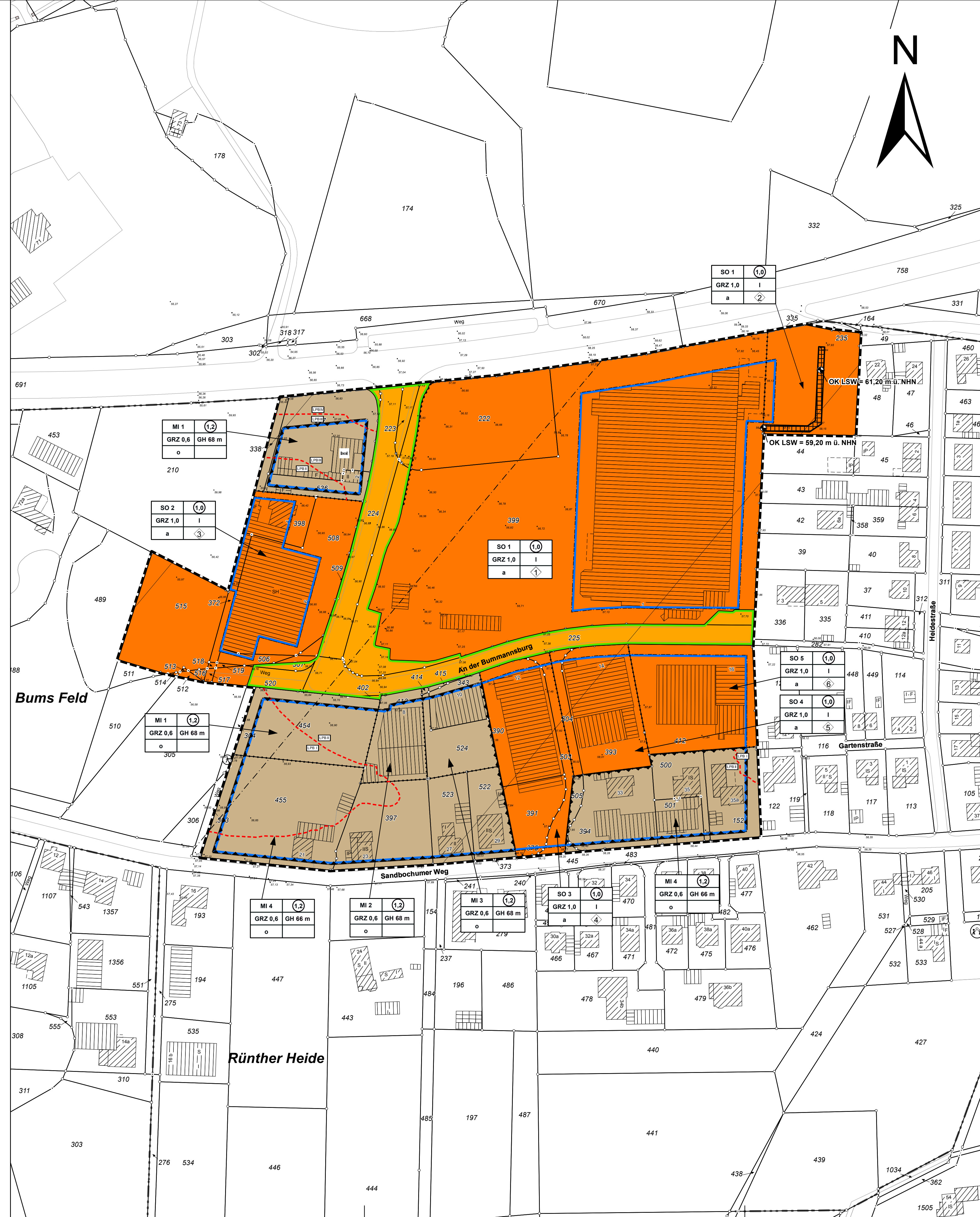




Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- MI** Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO (siehe textliche Festsetzung II.1.1)
- SO** Sonstige Sondergebiete 1-5 mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gemäß § 6 BauNVO (siehe textliche Festsetzung II.1.2)

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,4** Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- 0,4** Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO

GH

Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß in m über NHN (siehe textliche Festsetzung II.2)

I

Anzahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- o** Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- a** abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung II.3)

4. Verkehrsflächen

- o** offene Bauweise
- a** abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung II.3)
- o** Straßentrassenfläche
- o** Straßengrenzungsfläche, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- o** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- o** Richtungskasse mit Schutzstreifen

6. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionschutzgesetzes

- o** Passive Schallschutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzung II.1.4)
- LPB** Lärmpegelbereich (siehe textliche Festsetzung II.1.4)
- o** Lärmschutzwand

7. Sonstige Planzeichen

- o** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- o** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauGB)
- o** Teilfläche mit Festsetzung von Emissionskontingenten L_{ex}
- o** Höhenlage i. S. v. § 9 Abs. 3 BauGB bei Festsetzungen Oberkante Lärmschutzwand in m über NHN als Festmaß zwingend

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Die Abgrenzung der nachfolgend aufgeführten in den MI- und SO-Gebieten zulässigen Sortimente und deren maximal zulässige Verkaufsfäche erfolgt gemäß des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (in Kraft getreten am 08. Februar 2017), des „Einzelhandelsbegriffs NRW“ (Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Bau und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22. September 2008) und gemäß der „Bergkammer Sortimentsliste“ in Anlehnung an die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2003, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

1.1 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Mischgebiete 1, 2, 3 und 4 (MI 1, MI 2, MI 3, MI 4)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Mischgebieten 1, 2, 3 und 4 keine Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen zulässig.

Mischgebiet 1 (MI 1)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in Mischgebiet 1 (MI 1) ausnahmsweise Verkaufsstellen des Annehmbarkeits zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem vor Ort produzierenden Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche ihm gegenüber untergeordnet in der Geschosfläche ist. Die Verkaufsstellen sind dabei nur unterhalb der Schwelle der Großflächen zulässig.

Mischgebiet 2 (MI 2)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in Mischgebiet 2 (MI 2) ausnahmsweise Verkaufsstellen des Annehmbarkeits zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem vor Ort produzierenden Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche ihm gegenüber untergeordnet in der Geschosfläche ist. Die Verkaufsstellen sind dabei nur unterhalb der Schwelle der Großflächen zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erneuerungen und Änderungen des vorhandenen Kunstgewerbe- und Geschenkartikel-Fachmarktes zulässig, sofern die Verkaufsfäche insgesamt 500 m² und folgende zentrenrelevante Sortimente jeweils nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche überschreiten:

- WZ 52.44.2 Heimtextilien (ohne Teppiche)
- WZ 52.48.7 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist auch eine teilweise oder vollständige Nutzungsänderung des vorhandenen Kunstgewerbe- und Geschenkartikel-Fachmarktes in einen Einzelhandelsbetrieb mit nicht im Sinne der Anlage 1 zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der „Bergkammer Sortimentsliste“ nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten und maximal 600 m² Verkaufsfläche zulässig.

Mischgebiet 3 (MI 3)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in Mischgebiet 3 (MI 3) ausnahmsweise Verkaufsstellen des Annehmbarkeits zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem vor Ort produzierenden Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche ihm gegenüber untergeordnet in der Geschosfläche ist. Die Verkaufsstellen sind dabei nur unterhalb der Schwelle der Großflächen zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erneuerungen und Änderungen des vorhandenen Matratzenfachmarktes zulässig, sofern die Verkaufsfläche insgesamt 350 m² und folgendes zentrenrelevante Sortiment nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche überschreitet:

- WZ 52.41 Haushaltsartikel, Bettenwaren

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist auch eine teilweise oder vollständige Nutzungsänderung des vorhandenen Matratzen-Fachmarktes in einen Einzelhandelsbetrieb mit nicht im Sinne der Anlage 1 zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der „Bergkammer Sortimentsliste“ nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten und maximal 350 m² Verkaufsfläche zulässig.

Mischgebiet 4 (MI 4)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind keine Vergnügungstätten im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

1.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet 1 (SO 1) „SB-Warenhaus“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 1 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „SB-Warenhaus“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 6.000 m² zulässig.

Folgende nahversorgungsrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.11.1 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- WZ 52.22 Fachhandel mit Nahrungsmitteln

Folgende nahversorgungsrelevante Sortimente sind auf bis zu 500 m² Verkaufsfläche je Warengruppe zulässig:

- WZ 52.33.2 Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- WZ 52.49.2 Heim- und Kleintierfutter, u. a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind auf insgesamt 1.500 m² Verkaufsfläche und auf bis zu 400 m² je Warengruppe zulässig:

- WZ 52.33.1 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
- WZ 52.41 Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Metware für Bekleidung und Wäsche
- WZ 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
- WZ 52.43 Schuhe, Leder- und Taschenwaren
- WZ 52.44.3 Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
- WZ 52.44.4 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- WZ 52.44.7 Heimtextilien (ohne Teppiche)
- WZ 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
- WZ 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
- WZ 52.47.1 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
- WZ 52.47.2 Bücher und Fachzeitschriften
- WZ 52.47.3 Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- WZ 52.47.4 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

- WZ 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- WZ 52.48.6 Spielwaren
- aus WZ 52.49.1 Schnittblumen
- WZ 52.49.4 Foto- und elektronische Erzeugnisse
- WZ 52.49.5 Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
- aus WZ 52.49.8 Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingmöbel)

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 1 sind in dem Sondergebiet als Ausnahme Gastronomiebetriebe gemäß WZ Nr. 55.33, Dienstleistungsbetriebe gemäß WZ Nr. 93.0 sowie Apotheken gemäß WZ 52.31 zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Sondergebiet 2 (SO 2) „Elektro-Fachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 2 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Elektro-Fachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 2.000 m² zulässig.

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
- WZ 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
- WZ 52.49.6 Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
- aus WZ 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Sondergebiet 3 (SO 3) „Textil- und Schuhfachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 3 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Textil- und Schuhfachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.100 m² zulässig.

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

- WZ 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
- WZ 52.43 Schuhe, Leder- und Taschenwaren

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Sondergebiet 4 (SO 4) „Textilfachmärkte“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 4 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Textilfachmärkte“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.100 m² zulässig.

Folgendes zentrenrelevantes Sortiment ist zulässig:

- WZ 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Sondergebiet 5 (SO 5) „Sonderpostenmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 5 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Sonderpostenmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.300 m² zulässig.

Die Innenverkaufsfäche darf maximal 1.100 m² betragen und die Außenverkaufsfäche maximal 200 m².

Folgende nahversorgungsrelevante Sortimente sind auf insgesamt maximal 160 m² Verkaufsfläche zulässig:

- WZ 52.11.1 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- WZ 52.22 Fachhandel mit Nahrungsmitteln

Folgendes nahversorgungsrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 60 m² Verkaufsfläche zulässig:

- WZ 52.33.2 Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel

Folgendes nahversorgungsrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 30 m² Verkaufsfläche zulässig:

- WZ 52.49.2 Heim- und Kleintierfutter, u. a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind auf insgesamt maximal 190 m² Verkaufsfläche zulässig:

- WZ 52.44.2 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- WZ 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Folgendes zentrenrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 100 m² Verkaufsfläche zulässig:

- WZ 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren

Folgendes zentrenrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 60 m² Verkaufsfläche zulässig:

- WZ 52.48.6 Spielwaren

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind je Warengruppe auf maximal 40 m² und insgesamt auf maximal 180 m² Verkaufsfläche zulässig:

- WZ 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
- WZ 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
- WZ 52.44.7 Heimtextilien (ohne Teppiche)
- WZ 52.47.1 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
- WZ 52.47.2 Bücher und Fachzeitschriften
- WZ 52.47.3 Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- WZ 52.47.4 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

WZ 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck

WZ 52.49.2 Zoologischer Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

1.3 Emissionskontingente

Gemäß den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen werden für die Teilflächen TF 1 bis TF 7 folgende Emissionskontingente L_{ex} in dB nach DIN 45691 zugrunde gelegt:

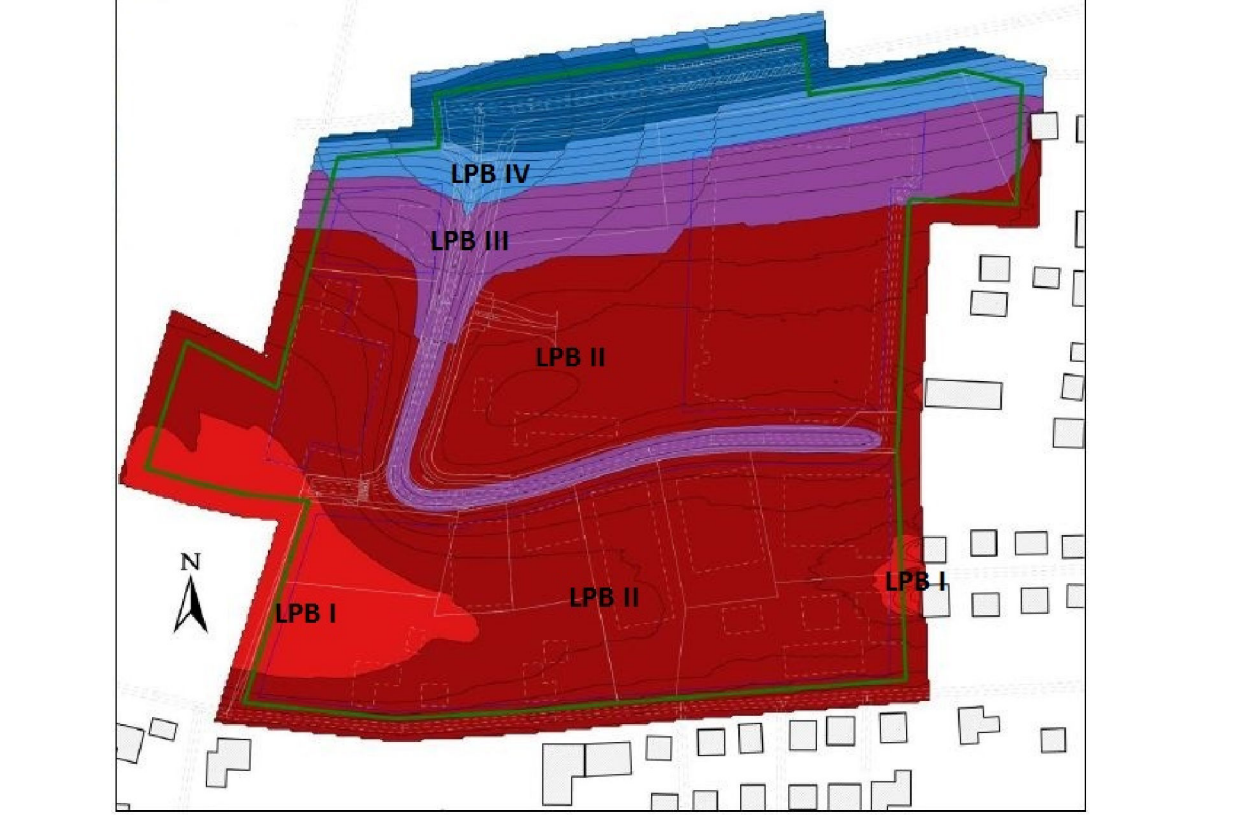
Teilfläche	L _{ex} Tag [dB]	L _{ex} Nacht [dB]
TF 1	63	48
TF 2	53	38
TF 3	62	47
TF 4	61	46
TF 5	60	44
TF 6	62	47
TF 7	61	46

1.4 Lärmfestsetzungen

In der mit einer Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gekennzeichneten Fläche werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Gebäudegebundene Außenwohnbereiche (z. B. Balkone) sind nicht zulässig. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, wenn durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutzwänden im Nahbereich oder durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsergüsse um das Maß der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der DIN 18005 tags sichergestellt werden kann.
- In den gekennzeichneten Bereichen sind Fenster von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneten Räumen mit schallgedämmten ggf. fensterunabhängigen Lüftungssystemen vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsergüsse erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsergüsse von nachts 45 dB(A) sichergestellt werden kann.
- Bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Sinne der DIN 4109 sind die erforderlichen reduzierenden Schalldämm-Maße erf. R_{w,red} = LA – K_{RAum} einzuhalten. Die Schalldämmbereiche sind im Plan festzusetzen. Der maßgebliche Außenlärmspiegel LA ist nachfolgend zu entnehmen.

LPB I	55,0 bis 60,0
LPB II	60,0 bis 65,0
LPB III	65,0 bis 70,0
LPB VI	70,0 bis 75,0



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Als Gebäudehöhe wird bei Gebäuden mit Flachdach die Höhe der Außenwand des obersten Geschosses und bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe festgelegt.

3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise können Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen hinsichtlich des seitlichen Grenzabstandes (§ 22 Abs. 2 BauNVO) bleiben unberührt.

III. KENNZEICHNUNGEN NACH § 9 ABS. 5 BAUGB

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Deutschen Steinlohn AG, Herne, Kontakt aufzunehmen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

Außerhalb der Ortsdurchfahrten sind Zufahrten im Sinne von § 20 Abs. 1 StVO NRW entlang der Landesstraße L 736 nicht zulässig.

Baugenehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrt – entlang der Landesstraße L 736 – bedürfen gemäß § 25 StVOG der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Anlagen der Außenwerbung dürfen gemäß § 28 Abs. 1 StVOG NRW – sofern sie nicht innerhalb der Baugrenzen liegen – entlang der Landesstraße L 736 in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden.

III. HINWEISE

Bebauungsplanung

Festsetzungen zu Beleuchtungsanlagen bestehen im Bebauungsplan nicht. Mögliche Lichtmissionen durch künstliche Beleuchtungsanlagen werden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Werbeanlagen

Werbeanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß § 28 Abs. 1 StVOG NRW, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern auf der Landesstraße L 736 eingesehen werden können.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bergkamen als untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Kampfmittel

Bei bodeneregreifenden Bauvorhaben muss eine Kampfmittelüberprüfung durchgeführt werden.

Technische Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes herangezogenen technischen Regelwerke, die nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien), können während der Dienstzeiten beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Lärm

Berechnungsgrundlage für die Emissionskontingente sind DIN 45691 und die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 29/1998 vom 28.08.1998, S. 503).

Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die bautechnische Verwertung u. den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe / Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- u. Erdbau (z. B. Errichtung von Trag- u. Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherren bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt, zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

BERGKAMENER SORTIMENTSLISTE

(gem. BBE Unternehmensberatung: Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln 2006)

WZ 2003	Bezeichnung
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
WZ-Nr. 52.11.1; 52.2	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
aus WZ-Nr. 52.33.2	Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
aus WZ-Nr. 52.49.2	Heim- und Kleintierfutter, u. a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel
Zentrenrelevante Sortimente	
WZ-Nr. 52.33.1	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
WZ-Nr. 52.41	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Metware für Bekleidung und Wäsche
WZ-Nr. 52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
WZ-Nr. 52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren
aus WZ-Nr. 52.44.2	Wohnraumleuchten (Vand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
aus WZ-Nr. 52.44.3	Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
WZ-Nr. 52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ-Nr. 52.44.7	Heimtextilien (ohne Teppiche)
aus WZ-Nr. 52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.45.2	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ-Nr. 52.45.3	Musikinstrumente und Musikalien
aus WZ-Nr. 52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
WZ-Nr. 52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
WZ-Nr. 52.47.3	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
WZ-Nr. 52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
WZ-Nr. 52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
WZ-Nr. 52.48.6	Spielwaren
aus WZ-Nr. 52.49.1	Schnittblumen
aus WZ-Nr. 52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter
WZ-Nr. 52.49.3; 52.49.4	Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
WZ-Nr. 52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
aus WZ-Nr. 52.49.8	Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingmöbel)
WZ-Nr. 52.50.1; 52.50.2	Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Rechtsgrundlagen

- des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- der Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaubauordnung 2018 – BauO NRW 2018) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421).
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759).

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990. Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung am 20. September 2012 sowie durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. September bis einschließlich 05. Oktober 2012 durchgeführt.

OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht hat in der Zeit vom 13. Juni bis einschließlich 13. Juli 2019 gemäß § 3 Abs.